

Kapitel 3.3

Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

Sondervorschrift 666

Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte, auf die in der [Sondervorschrift 388](#) Bezug genommen wird, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Gütern, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

Als Ladung beförderte und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften [240](#), [312](#) und [385](#) der UN-Nummern [3166](#) und [3171](#) zugeordnete Fahrzeuge oder der [UN 3171](#) zugeordnete batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a. Bei flüssigen Brennstoffen ¹²⁾ müssen die Ventile zwischen dem Motor und der Einrichtung und dem Brennstoffbehälter während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.
- b. Bei gasförmigen Brennstoffen muss das Ventil zwischen dem Gastank und dem Motor geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt.
- c. Metallhydrid-Speichersysteme müssen von der zuständigen Behörde des Herstellerlandes zugelassen sein. Ist das Herstellerland kein ADR-Vertragsstaat, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde eines ADR-Vertragsstaates anerkannt werden.
- d. Die Vorschriften der Absätze a) und b) gelten nicht für Fahrzeuge, die frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

Bem.

1. Ein Fahrzeug gilt frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigbrennstoffbehälter entleert wurde und das Fahrzeug wegen Brennstoffmangels nicht betrieben werden kann. Fahrzeugbauteile wie Brennstoffleitungen, -filter und -einspritzer müssen nicht gereinigt, entleert und gespült werden, damit sie als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Darüberhinaus muss der Flüssigbrennstofftank nicht gereinigt und gespült werden.
2. Ein Fahrzeug gilt frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrrhahn oder das Brennstoffsperrventil geschlossen und gesichert ist.

¹²⁾ Der Begriff "Brennstoff" schließt auch Kraftstoff ein.